



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](http://urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Octob.

Nov.

N. I.

Actum Münster den 5. Novembr. Anno 1646.

N. I.  
 Protocollum der Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesenden hoch-ansehnlichen Herren Abgesandten wird zur Deliberation gestellet: 1) Ob es rathjam mit denen Herren Catholischen sich allhier in Conferenz einzulassen? 2) Wann es dienstam befunden wäre, was darben zu beobachten, und wie zu solcher Conferenz zu gelanzen? 3) Ob eventualiter zu bedenken an & quid von der Evangelischen Stände leztern Erklärung zu remittieren? Oder ob diese Deliberation zu verschieben, bis mit denen Catholischen zuvor eine Conferenz vorgangen?

*Conclusum.* Was die 1) Quæstion betrifft, gingen die Vota einstimmig dahin, daß in Nahmen Gottes bey denen Catholischen die Conferenz zu suchen, bey der 2) ist gut befunden, daß daraus zu fordern mit der Königlichen Majestät zu Schweden hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis solle communiciret, ihnen dieser genachte Schlüß eröffnet, und sie ersucht worden, daß sie ihnen denselben nicht entgegen wöllen seyn lassen; auch selbst mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis aus diesem punto Gravaminum allhier handeln. Dergleichen Communication solle auch denen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Abgesandten geschehen. Wann nun dieser dreyen Gesandtschaften Consens erlanget, so wäre alsdann denen Herren Kaiserlichen und Herren Catholischen per Deputatos vorzutragen; daß wir Evangelischen zu Bezeugung unserer friedliebenden Intention erbietig, mit ihnen allhier in Conferenz zu treten, und zu erwarten, daß sie die Punkta, in welchen sie von uns discrepirt, eröffneten, darauf dann der Evangelischen Stände Erklärung unverzüglich erfolgen solle, darbey zu bedingen; daß man allein mündlich, und zwar remoto protocollistis wolle tractiren; dabei auch keineswegs die Tractaten von Osnabrück abstrahiren. Was die Ordnung anbetrifft, stelle man ihnen frey, quo ordine sie die Discrepantien wöllen entdecken. Die 3) Quæstion wird zu fruhzeitig gehalten: dienent vor allen Dingen der Catholischen Erklärung, in welchen Punkten sie noch anstünden, zu vernehmen. Endlich wird unanimiter gut befunden: daß auch denen Königlichen Französischen Herren Legatis die Sache nochmahlis durch einen Ausstausch zu recommendiren. Und weil dieses eine causa communis, dannenhero auch die Izo zu Osnabrück sich befindende hochansehnliche Herren Evangelische Abgesandten davon nicht auszuwicklissen: gleichwohl aber durch hin und wieder schreiben und communiciren die Zeit versleissen und die Herren Schwedische wiederum abreisen würden; so wird gut befunden, daß die Herren Abgesandten zu Osnabrück durch Altenburg zu erlichen, sie wöllen sich unverzüglich auch anhero begeben, oder jemand heiliges Orts Vollmacht aufzutragen.

N. II.

Der Catholischen Confidenten Erklärung, wie selche am 26. Octob. s. n. von dem Würzburgischen Herrn Abgesandten, privatim einigen

Evangelischen Gesandten selbst eingeliefert worden.

N. II. 1) Res Judicatae, welche servato juris ordine judicialiter, & Der Catholischen Confidenten Erklärung ad partium submissionem, sive post sive ante terminum a quo ergangen, bleibend billig in Kräften; ungeachtet, wessen man sich anderer gleichformiger, aber noch nicht solcher gestalt abgeurtheelter Sachen halber antiquo mit einander vergleichen möchtpunto Gravamine, jedoch mit Vorbehalt, daß durante vel etiam lapsu conveniendo termino, solche Res Judicatae keinem Theil an seinen zu haben vermeyndenden Rechten einig Präjudicium gebähren, noch zu Nachtheil oder Vortheil angezogen werden sollen. Es sollen auch die Res Judicatae darum nicht umgestossen werden, wann die Haupt-Sache Weltlich wäre, und accessorie was Geistliches in sich begriffe, ungeachtet zu was Zeit die Urtheil ergangen. Da aber die Augspurgischen Confessions-Verwand-

1646.  
Octob.  
Nov.

1646.  
Octob.  
Nov.